

# **Fragenkatalog**

des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages

**Prof. Christian Jung**

**Ausschuss für Verbraucherschutz,  
Ernährung und Landwirtschaft  
Ausschussdrucksache 15(10)452 H**

**Öffentliche Anhörung am**

**Montag, 14. Juni 2004, um 13.00 Uhr,**

**in Berlin, Konrad Adenauer Str. 1, Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal 4.900**

**zum**

**Gesetzentwurf der Bundesregierung  
Entwurf eines Gesetzes  
zur Neuordnung des Gentechnikrechts  
BT-Drucksache 15/3088**

## **Fraktion der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag**

### **I. Haftung**

1. Wie beurteilen Sie den Vorschlag des Bundesrates, einen Haftungsfonds einzuführen? Wäre die geforderte Beteiligung des Bundes als eine Subvention des GVO-Anbaus anzusehen?

*Ich habe aus wissenschaftlichen Erwägungen grundsätzliche Bedenken gegen eine Haftungsregelung. Die Haftung erstreckt sich auf Einträge von zuvor als sicher bewerteten GvO. Und dies alles geschieht übrigens aufgrund von Schwellenwerten, die keinerlei wissenschaftliche Grundlage haben. Ich verweise hier auf die Stellungnahme der DFG zu Schwellenwerten von GVO-Einträgen in Lebensmittel, Futtermittel und Saatgut und die Mitteilung Nr.7 der Senatskommission zur Beurteilung von Stoffen in der Landwirtschaft aus dem Jahr 2002. Dort wurde festgehalten,*

- *„dass Schwellenwerte für GVP-Einträge keine wissenschaftliche Grundlage haben, ihre Einführung aber aus Sicht der Verbrauchersouveränität und aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich ist,*
- *dass Schwellenwerte nicht die Sicherheit für den Verbraucher erhöhen, aber seiner Information dienen,*
- *dass sehr niedrige Schwellenwerte gravierende negative Auswirkungen auf die Forschung sowie die weitere Entwicklung von GVP haben ...“*

*Vor diesem Hintergrund kann ich nicht erkennen, warum ein wirtschaftlich oder wissenschaftlich Handelnder, dem zuvor in einem langen Zulassungsverfahren die Unbedenklichkeit seines GvO bescheinigt worden ist, für „Schäden“ aufkommen soll, die alleine durch gesetzgeberische Maßnahmen oder gar durch mehr oder weniger willkürliche Entscheidungen einzelner definiert worden sind. So könnte eine Vermarktungsorganisation beschliessen, dass für ihre Produkte eine 0% Grenze für GvO-Einträge besteht. Sollte danach ein Pollen von wo auch immer zu einer Bestäubung in dem betreffenden Feld führen und sich der daraus resultierende GvO nachweisen lassen, so müsste eine Entschädigung gezahlt werden. Und das für einen „Schaden“, der zuvor nach beliebigen, sicherlich aber nicht wissenschaftlichen Kriterien definiert worden ist. Wenn der Gesetzgeber so etwas zulässt, dann muss er auch für die Entschädigungszahlungen aufkommen. Im übrigen wäre es im Sinne derjenigen, die sich für Haftung und Entschädigung aussprechen, konsequent, erst gar keinen Anbau von GvO zuzulassen bzw. ihn zu verbieten!*

2. Welche Möglichkeiten für einen Haftungsfonds ohne staatliche Beteiligung sehen Sie? Unter welchen Bedingungen bzw. mit welchen Auflagen sollte ein solcher Haftungsfonds greifen, und wer sollte die Einhaltung dieser Auflagen überwachen?

*Siehe Antwort zu Frage 1*

3. In wie weit ist zusätzlich zu der im Gentechnik-Gesetz vorgesehenen Haftungsregelung die Einrichtung eines freiwilligen Haftungsfonds sinnvoll?

*Siehe Antwort zu Frage 1*

4. Wenn es keinen Haftungsfonds geben sollte – ist es nicht ungerecht, dass dann nur die Landwirte haften? Welches wirtschaftliche Risiko tragen diejenigen, die GVO in den Verkehr bringen?

*Siehe Antwort zu Frage 1*

5. Wie wirkt sich der vom Bundesrat geforderte Verzicht auf die verschuldensunabhängige Haftung auf die von GVO- Verunreinigungen betroffenen Landwirte aus?

*Siehe Antwort zu Frage 1*

## II. Auskreuzungen aus Freisetzungen und Inverkehrbringungen

1. Nach dem Vorschlag des Bundesrates sollen Auskreuzungsprodukte aus Freisetzungsversuchen auch ohne Genehmigung zum Inverkehrbringen in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Wie verträgt sich diese Forderung damit, dass die Erzeugnisse, die auf der Versuchsfläche selbst gewonnen werden, normalerweise vernichtet werden müssen?

Wie können dann etwa die Vorschriften über das Standortregister oder das Monitoring auf diese Auskreuzungsprodukte angewandt werden? Ist die Forderung ansonsten vereinbar mit den Vorgaben des EG-Rechts?

*Die Auskreuzung aus einer Freisetzungsfläche ist kein Inverkehrbringen! Grund: Die Bastarde dürfen nicht absichtlich weiter vermehrt und angebaut werden. Auf die*

*möglicherweise vorkommende unabsichtliche Weitervermehrung durch GvO Einträge wird dagegen im Bescheid hingewiesen. Sie darf zu keinen negativen Auswirkungen führen. Da den GvO, die absichtlich im Rahmen eines örtlich und zeitlich begrenzten Versuches freigesetzt werden sollen, zuvor im Rahmen eines behördlichen Zulassungsverfahrens die Unbedenklichkeit bescheinigt worden ist, kann ein unvermeidbarer Eintrag von Spuren der GvO in benachbarte Felder nicht zu Konsequenzen für die Vermarktung der entsprechenden Ernteprodukte führen. Sollte dafür eine Genehmigung zum Inverkehrbringen gefordert werden, würde dies das Ende aller Freilandversuche bedeuten.*

*Zu Abs. 2.: Die Vernichtung ist eine Auflage, die eine weitere unkontrollierte Ausbreitung vermeiden soll, obwohl auch diese keine Schäden verursachen dürfte. Sie steht in keinem Widerspruch zur Tolerierung von von Spuren der GvO in benachbarte Felder.*

*Zu Abs. 3.: keine Angabe\**

2. Welche Konsequenzen sollten aus Studien zum Auskreuzungsverhalten von Raps (z.B. GenEERA in Schlesw.-Holst. oder Farm Scale Evaluation-Studien aus Großbritannien) gezogen werden, die den Schluss nahe legen, dass der Anbau von GVO-Raps wegen seines weiten Auskreuzens, seiner wilden Artverwandten und des jahrelangen Überdauerns der Rapssamen im Boden den Anbau von gentechnikfreiem Raps in unseren Breiten unmöglich machen würde? Kann der Anbau bestimmter gentechnisch veränderter Pflanzen unter Umständen für bestimmte Gebiete untersagt werden, wenn nur auf diese Weise wesentliche Beeinträchtigungen von Nachbarn, die keine gentechnisch veränderten Pflanzen anbauen, gewährleistet werden kann?

*Diese Studie hat keine neuen Erkenntnisse gebracht. Das Überdauern der Rapssamen im Boden und das Auskreuzungsverhalten von Raps ist bereits vorher intensiv studiert worden. Ausserdem gibt es keinerlei Hinweise darauf, dass sich GvO-Raps diesbezüglich anders als herkömmlicher Raps verhalten sollte. Gerade beim Raps ist die Trennung verschiedener Erntepartien und die getrennte Erzeugung von Saatgut mit unterschiedlichen Qualitäten seit langem gang und gäbe. Es ist aber völlig klar, dass aufgrund der niedrigen Schwellenwerte gerade beim Raps sehr sorgfältig auf Durchwuchs und Polleneintrag geachtet werden muss. Die Entscheidung zum Anbau von GvO Raps muss alleine der Landwirt tragen. Ein Verbot ist nicht zuletzt wegen der in der Antwort zu Frage 1 genannten Gründe nicht angemessen.*

3. In Mexiko – der Heimat der wichtigen Kulturpflanze Mais – hat man inzwischen in 16 von 22 Regionen gentechnische Kontaminationen bei den traditionellen Landsorten festgestellt. Die Verunreinigungen betragen in einigen Regionen zwischen 20 und 60 Prozent. Wäre eine derartige Auskreuzung ein Grund für die Untersagung des weiteren Anbaus eines GVO nach GenTG?

*Da es sich nicht um einen schädigenden Stoff (siehe med. Definition von „Kontamination“) handelt, muss es „Einträge“ heissen. Diese Einträge sind wohl eine Tatsache, obwohl einige Kontrolluntersuchungen negativ ausfielen. Höchstwahrscheinlich wurde GvO Saatgut unerlaubterweise aus den USA eingeführt, weil es über gute Resistenzeigenschaften verfügt und Vorteile für den lokalen Anbau bietet. Eine Gefahr geht von diesem Material nicht aus, zumal es sich um Hybridmais handelt, der nicht nachgebaut werden kann. Ausserdem stellt eine Auskreuzung alleine keine Gefährdung dar. Dies ist übrigens die Ansicht aller Experten, die auf dem Gebiet der Begleitforschung tätig sind. Bei den Kreuzungsprodukten handelt es sich dann um Landsorten, die über 50% Allele des Leistungselters verfügen und über das zusätzliche Transgen. Mir sind die mexikanischen Gesetze nicht bekannt, aber ich gehe davon aus, dass man auch dort für den Anbau derartiger Bastarde eine Genehmigung benötigt. Im übrigen haben Kreuzungen mit leistungsfähigen Hybridsorten*

*wahrscheinlich schon immer stattgefunden, nur hat man sie vorher nicht nachgewiesen, weil es sich nicht um gentechnische Veränderungen handelte.*

4. Laut Vorschlag des Bundesrates soll die Regelung zum Schutz ökologisch sensibler Gebiete gestrichen werden. Welche rechtlichen Schutzmöglichkeiten gibt es im Falle eines Eintrags gentechnisch veränderter Pflanzen in Naturschutzgebiete? Welche Haftungsregelungen gibt es hierzu – zum Beispiel wenn die Artenvielfalt dieser Gebiete durch Auskreuzung beeinträchtigt wird?

*Mir ist kein Fall aus Deutschland bekannt, bei dem die Artenvielfalt auf nicht-agrarischen Flächen durch Auskreuzungen mit Kulturpflanzen signifikant und nachhaltig verringert worden wäre. Da alle bisher zugelassenen GvO-Pflanzen sich in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht von herkömmlich gezüchteten Pflanzen unterscheiden, ist nicht zu erwarten, dass sie sich in dieser Hinsicht anders verhalten. Im übrigen ist gerade dies ein wesentliches Kriterium für die Zulassung des GvO, so dass weitere Regelungen überflüssig sind.*

### III. Gute fachliche Praxis

1. Wie beurteilen Sie die Forderung des Bundesrates, auf Regelungen zur guten fachlichen Praxis in Form einer Rechtsverordnung zu verzichten?

Könnten vom Inverkehrbringer mitzuliefernde Produktinformationen ("Beipackzettel") mit einzuhaltenden Regeln in ähnlicher Weise eine effektive Koexistenz gewährleisten?

Haftet dann der Inverkehrbringer, wenn sich diese Detailvorgaben als unzureichend erweisen?

*keine Angabe\**

2. Wer überwacht die Einhaltung der in der Produktinformation enthaltenen Vorgaben?

*keine Angabe\**

### IV. Sicherung der Koexistenz

1. Wie beurteilen Sie die wissenschaftliche Datenlage zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Gentechnologie für die Produzenten aus dem Landwirtschafts- und Lebensmittelsektor, die ihre Produkte gentechnikfrei halten wollen?

*keine Angabe\**

2. Können Landwirte sich auf freiwilliger Basis zu „gentechnikfreien Zonen“ zusammenschließen? Welche wirtschaftlichen Folgen sind von der Entstehung solcher „Zonen“ zu erwarten? Welche Vor- und Nachteile sehen Sie für die Landwirtschaft und die vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche?

Zu 1, 2: *keine Angabe\**

*Die Landwirtschaft in diesen Regionen wird auf eine wesentliche Komponente des Zuchtfortschrittes in Zukunft verzichten müssen. Die Sorte ist ein wichtiger*

*Produktionsfaktor. Es ist absehbar, dass die natürlich vorkommende genetische Variabilität innerhalb der Kulturarten und der mit ihnen kreuzbaren Arten nicht ausreichen wird, um eine Reihe von Zuchtzielen zu erreichen, die für eine leistungsfähige aber auch umweltverträgliche Landwirtschaft notwendig sind. Diese Zuchtziele können nur mittels Gentechnik erreicht werden.*

*Vorteile: Unternehmen, die höhere Erlöse durch die Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ (analog ökologische Wirtschaftsweise) realisieren, werden Vorteile haben, sofern sie die höheren Preise am Markt erzielen können. Es ist bekannt, dass dies nur in einem begrenzten Rahmen der Fall sein wird.*

3. Sehen Sie im Schutz und Erhalt des von der großen Mehrheit der Verbraucher bevorzugten Marktsegmentes "gentechnikfreie Lebensmittelproduktion" einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Ländern, die dieses Marktsegment kaum oder nicht schützen?

*keine Angabe\**

4. Welche Bestimmungen zum Schutz des gentechnikfreien Anbaus sind besonders wichtig für den Erhalt und Ausbau dieses Marktsegmentes?

*keine Angabe\**

5. Besteht bei ungenügendem Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion die Gefahr des Verlustes von Verbrauchervertrauen, Marktanteilen und Arbeitsplätzen z.B. im Bereich Ökologische Lebensmittelproduktion?

*keine Angabe\**

## V. Standortregister

1. Muss bei der großen Skepsis der Bevölkerung gegenüber der Grünen Gentechnik die Geheimhaltung der Versuchsfelder beim gerade begonnenen Erprobungsanbau von Gen-Mais in Sachsen-Anhalt nicht kontraproduktiv wirken?

Welche Möglichkeiten für vertrauensbildende Maßnahmen sehen Sie in diesem Zusammenhang?

2. Wie beurteilen Sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zum Standortregister? Halten sie diese für ausreichend, um den Interessen der Gentechnikanwender als auch der gentechnikfreien Landwirtschaft gerecht zu werden? Inwieweit haben Imker, insbesondere Wanderimker, Anspruch auf Informationen aus dem Standortregister?

*Das Standortregister stellt ein wesentliches Glied einer Überwachungskette dar, die durch die Einrichtung von Schwellenwerten und die Kennzeichnung begründet ist. Damit wurde ein Automatismus in Gang gesetzt, der sich offensichtlich nicht mehr stoppen lässt. Eine rechtliche Regelung erfordert eine weitere usw. Die eigentliche Frage, wozu Schwellenwerte eigentlich dienen und welche Auswirkungen GvO-Einträge eigentlich haben, wird nicht mehr gestellt.*

*Zu 3.: Hier ist offensichtlich der Rapsanbau gemeint. Solange Raps für die Produktion von Ölen angebaut wird, ist diese Frage zu verneinen. Die Auskunftspflicht ist insbesondere dann irrelevant, wenn sich der GvO Raps in den für den Bienenflug*

wesentlichen Eigenschaften nicht von herkömmlichem Raps unterscheidet. Und dies ist bei den bisher (ausserhalb Europas) angebauten Rapssorten der Fall. Das Problem hat aber prinzipiell nichts mit Gentechnik zu tun. Schon früher gab es Meldungen über veränderte Eigenschaften von Hybridraps. Aber keiner käme auf die Idee, den Landwirten den Eintrag in ein Register vorzuschreiben oder gar den Anbau von Hybridraps zu verbieten, nur weil der Bienenflug behindert würde. Für GvO –Sorten sollte das gleiche gelten.

3. Wie beurteilen Sie den Vorschlag des Bundesrates, zusätzliche Mitteilungspflichten an potentiell Beeinträchtigte für diejenigen einzuführen, die gentechnisch veränderte Organismen aussetzen oder anbauen wollen bzw. gentechnisch veränderte Tiere halten wollen ?

*keine Angabe\**

### **Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag**

1. In welchen Punkten geht der Entwurf über die Vorgaben der entsprechenden EU-Richtlinien hinaus?

*keine Angabe\**

2. Wie erfolgt die Umsetzung der EU-Richtlinien in den anderen EU-Staaten?

*keine Angabe\**

3. In welcher Weise und in welchem Maße baut der Entwurf zusätzliche bürokratische Hürden für die Zulassung des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen auf?

4. Welche zusätzlichen Kosten kommen dadurch auf die Antragsteller zu?

5. Beurteilen Sie die vorgesehene Zusammensetzung der Kommission für biologische Sicherheit den fachlichen Notwendigkeiten entsprechend besetzt?

*Die ZKBS soll in zwei Ausschüsse aufgeteilt werden. Während der eine wie bisher in der Mehrheit aus wissenschaftlich tätigen Fachleuten zusammengesetzt sein wird, von denen ein genau definierter Anteil mit rekombinanter DNA arbeiten muß, sollen in dem anderen Ausschuss (Freisetzungsausschuss) im besonderen Maße Vertreter von Umweltorganisationen vertreten sein. Wie man sich die Zusammensetzung dieser Kommission vorstellt, zeigt auch die Tatsache, dass im Gegensatz zur ersten Kommission von den Mitgliedern der zweiten Kommission keinerlei Fachkenntnisse im praktischen Umgang mit rekombinanter DNA gefordert werden. Damit besteht die große Gefahr, dass es sich hier um ein Gremium von Interessenvertretern handelt, die ohne wissenschaftliche Kenntnisse und auf der Basis von Verbandsinteressen Entscheidungen fällen.*

*Dadurch wird die wissenschaftliche Erforschung von GVO im Freiland erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht. Es ist absehbar, dass es zu langwierigen Entscheidungsprozessen mit zweifelhafter fachlicher Grundlage führen wird. Die Durchführung von wissenschaftlichen GVO-Projekten im üblichen Zeitrahmen*

*der Drittmittelforschung (3 Jahre) ist damit praktisch ausgeschlossen. Die rechtliche Unsicherheit bei der Behandlung der Anträge wird auch den letzten Wissenschaftler abschrecken, den erheblichen Aufwand zum Verfassen der Anträge auf sich zu nehmen.*

6. Sehen Sie einen zusätzlichen Sicherheitsgewinn darin, die Kommission für biologische Sicherheit in zwei Ausschüsse aufzuteilen?

*Nein!*

7. Ist es fachlich gerechtfertigt, Einträge aus Freisetzungsversuchen einem „Inverkehrbringen“ gleichzusetzen?

*Nein! Siehe auch Frage II.1*

8. Ist es gerechtfertigt, für die Abdeckung von Ansprüchen bei Nutzungsbeeinträchtigungen über die gesetzlich bereits bestehenden Haftungsregelungen zusätzliche Haftungsregelungen in das Gesetz aufzunehmen?

*Nein!*

9. Wie müssten diese Haftungsregelungen ausgestaltet sein?

*Entfällt*

10. Wie beurteilen Sie einen Ausgleichsfonds für finanzielle Mindereinnahmen von Nachbarn und für welche Fälle sollte der Fonds zur Anwendung kommen?

*Siehe auch I.1.:*

*Es ist nicht zu erkennen, warum ein wirtschaftlich oder wissenschaftlich Handelnder, dem zuvor in einem langen Zulassungsverfahren die Unbedenklichkeit seines GvO bescheinigt worden ist, für „Schäden“ aufkommen soll, die alleine durch gesetzgeberische Maßnahmen oder gar durch mehr oder weniger willkürliche Entscheidungen einzelner definiert worden sind. So könnte eine Vermarktungsorganisation beschliessen, dass für ihre Produkte eine 0% Grenze für GvO-Einträge besteht. Sollte danach ein Pollen von wo auch immer zu einer Bestäubung in dem betreffenden Feld führen und sich der daraus resultierende GvO nachweisen lassen, so müsste eine Entschädigung gezahlt werden. Und das für einen „Schaden“, der zuvor nach beliebigen, sicherlich aber nicht wissenschaftlichen Kriterien definiert worden ist. Wenn der Gesetzgeber so etwas zulässt, dann muss er auch für die Entschädigungszahlungen aufkommen. Im übrigen wäre es im Sinne derjenigen, die sich für Haftung und Entschädigung aussprechen, konsequent, erst gar keinen Anbau von GvO zuzulassen bzw. ihn zu verbieten!*

11. Durch wen sollte der Fonds finanziert werden und in welcher Höhe müssten Geldmittel für den Fonds bereitgestellt werden?

*\*keine Angabe*

12. Welche Alternativen zur Regelung eines Ausgleichs von finanziellen Mindereinnahmen sehen Sie?

*\*keine Angabe*

13. Halten Sie den Erlass einer Verordnung zu Regelung der guten fachlichen Praxis der Koexistenz für notwendig oder wie und an welcher Stelle sollten Ihrer Meinung nach

Fragen der Koexistenz geregelt werden?

*\*keine Angabe*

14. Welche Fragen der Koexistenz müssen noch geregelt werden?

*\*keine Angabe*

15. Ist die Koexistenz durch sortenspezifische Abstandsgebote zu regeln und zu gewährleisten?

*Dies kann so geregelt werden, aber dann sollten realistische Werte genommen werden, wie sie z.B. für den GvO-Anbau in Dänemark vereinbart wurden.*

16. Ist eine Anbauregistrierung auf Bundesebene ausreichend?

*\*keine Angabe*

17. Welchen Sinn sollen Zulassungsregeln in „sensiblen Gebieten“ haben?

*\*keine Angabe*

18. Welche Vor- bzw. Nachteile bringt die langfristige Ankündigung einer geplanten Aussaat von genetisch veränderten Organismen?

*\*keine Angabe*

19. Welche Rolle könnte hierfür ein großflächiger Erprobungsanbau spielen und wie sollte dieser initiiert werden?

*Ich halte einen großflächigen Erprobungsanbau wie beispw. in Sachsen-Anhalt für sinnvoll (, wenn man bei 140ha überhaupt von „großflächig“ sprechen kann). Wichtiger ist aber die Verfügbarkeit von GvO-Sorten für Landessortenversuche, die die regionalen Gegebenheiten berücksichtigen und zu Anbauempfehlungen für die Bauern führen.*

20. Welche Regelungen des Gesetzes stellen die größten Hindernisse für die Anwendung der Grünen Gentechnik und die wissenschaftliche Begleitforschung dar?

*Die Forschung an gentechnisch veränderten Nutzpflanzen sowie die Entwicklung gentechnisch veränderter Pflanzen für die Neuzüchtung werden durch das Gesetz extrem behindert wenn nicht gar unmöglich gemacht. Angewandte Forschung an Nutzpflanzen ist auf die Beobachtung unter Feldbedingungen angewiesen. Dies gilt für herkömmliche genauso wie für gentechnisch veränderte Pflanzen. Dabei können die Experimente zu verschiedenen Zwecken durchgeführt werden. Es kann darauf ankommen, die stabile Expression eines Transgens zu beobachten. Oder es soll die Vererbung über mehrere Generationen hinweg bestimmt werden. Schließlich sind Versuche mit gentechnisch veränderte Nutzpflanzen für die Begleitforschung wichtig, um das Verhalten der Pflanzen unter Freilandbedingungen zu prüfen. Computersimulationen können hier kaum weiter helfen.*

*Aus den laufenden Genomprojekten heraus werden immer mehr Gene und Promotoren bekannt, deren Funktion unter anderem auch in gentechnisch veränderten Nutzpflanzen unter Freilandbedingungen getestet werden soll. So fördert beispielsweise das BMBF das Pflanzengenomforschungsprogramm GABI unter der Maßgabe, dass die Forschungsergebnisse wirtschaftlich genutzt werden. Und dazu gehört die Erzeugung gentechnisch veränderter Nutzpflanzen mit neuen Eigenschaften zum Zwecke der Pflanzenzüchtung. Der Prozess der Sortenzüchtung ist langwierig und kann sich über mehr als 10 Jahre hinziehen. In dieser Zeit müssen die gentechnisch*

veränderten Nutzpflanzen im Zuchtgarten angebaut und bewertet werden. Dafür ist ein verlässliches Genehmigungsverfahren für Freilandversuche absolut notwendig. Wenn man dazu noch berücksichtigt, dass es sich bei den Züchtungsunternehmen hauptsächlich um kleine und mittlere Unternehmen handelt, ist zu erwarten, dass die Verschärfung der Genehmigungsverfahren die Forschung und Entwicklung sehr behindern wird, weil die hohen bürokratischen und finanziellen Hürden gerade diese Unternehmen empfindlich treffen.

Die geplanten Haftungsgelungen werden viele Freilandversuche in öffentlichen Forschungseinrichtungen wie Universitäten aber auch in privatwirtschaftlichen Unternehmen wegen der unkalkulierbaren finanziellen Risiken unterbinden. Dies gilt insbesondere für die Haftungsregelungen, die durch die nicht auszuschließende Auskreuzung mit nicht zugelassenen events entstehen, für die eine Nulltoleranz gilt. Davon sind alle Freisetzungsversuche betroffen, die mit neuartigen GvO arbeiten. Aber sogar die Arbeit im Gewächshaus wird in Zukunft Einschränkungen unterliegen, denn wegen der Nulltoleranz könnte sogar eine einzelne Auskreuzung durch Pollenflug aus einem Gewächshaus heraus zu wirtschaftlichen Schädigungen führen. Konkret bedeutet das, dass in Zukunft über die Durchführung von entsprechenden wissenschaftlichen Experimenten nicht mehr die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sondern die Rechtsabteilungen der Universitätsverwaltungen entscheiden werden. Damit wird den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Möglichkeit der grundgesetzlich verbrieften freien Forschung genommen, und zwar ohne dass sich dies durch eine entsprechende Riskiko begründen ließe. Selbstverständlich müssen sich auch die Wissenschaftler einer Risikodiskussion stellen und der Gesetzgeber hat das Recht risikoreiche Forschung zu untersagen. In diesem Fall ist jedoch eine Forschung betroffen, von der anerkanntermaßen kein vermehrtes Risiko ausgeht. In mehreren 10.000 Freilandversuchen weltweit sind keine Gefahren beobachtet worden, die über das hinausgehen, was vorher aus entsprechenden Experimenten mit herkömmlich gezüchteten Pflanzen bekannt war. Gentechnik ist keine Risikotechnik! Das in Deutschland von Anfang an praktizierte ausführliche Genehmigungsverfahren unter der Federführung des RKI hat sich bewährt. Alle durch das RKI genehmigten Versuche waren sicher und haben keinerlei Schädigungen verursacht.

Es ist absehbar, dass es zu einer Blockade aller Freisetzungsanträge durch den neuen Ausschuss für Freisetzungen und Inverkehrbringen sowie durch die Hinzunahme des Bundesamtes für Naturschutz als Einvernehmensbehörde kommen wird. Der Gesetzestext erlaubt es, dass im Gegensatz zu der bisherigen ZKBS der Freisetzungsausschuss in der Mehrheit oder gar ausnahmslos aus Mitgliedern bestehen kann, die nie gentechnisch oder molekularbiologisch gearbeitet haben. Es wird Verhältnisse wie in Brüssel geben, wo über 7 Jahre alle Verfahren zum Inverkehrbringen blockiert waren, weil es in den entsprechenden Gremien kein Einvernehmen gab. Es ist zu befürchten, dass sich der Freisetzungsausschuss bei seinen Entscheidungen nicht mehr wie bisher üblich streng an wissenschaftlichen Kriterien orientiert sondern sie von Verbandsinteressen und politischen Interessen abhängig macht.

21. Wie beurteilen Sie die inhaltlichen Festlegungen des Gesetzeszweckes in § 1, insbesondere die explizite Aufnahme des Vorsorgeprinzips, und sehen Sie den Gesetzeszweck in den einzelnen Vorschriften des Gesetzes insgesamt angemessen umgesetzt?

Die Aufnahme des Vorsorgeprinzips halte ich für gerechtfertigt. Allerdings stehen in Abs. 2 Produktionsweisen gleichrangig nebeneinander, die völlig verschiedene Bedeutung haben. Die Ernährung wird nicht nur in diesem Lande durch die konventionelle Wirtschaftsweise gesichert. Die ökologische Wirtschaftsweise stellt eine wichtige Ergänzung dar, mehr aber auch nicht. Tatsächlich wird die ökologische

*Wirtschaftsweise in keiner Weise durch den Anbau von GvO beeinträchtigt wie das Beispiel der USA eindrucksvoll zeigt. Die Beeinträchtigung wird vielmehr durch politische und Verbandsinteressen künstlich hervorgerufen, indem willkürliche Schwellenwerte für die Einträge von GvO festgelegt wurden, deren Einhaltung danach durch entsprechende gesetzliche Regelungen gesichert werden sollen.*

*Das Gesetz schafft nach meinem Dafürhalten nicht den rechtlichen Rahmen für die Förderung der Gentechnik. Im Gegenteil, es behindert massiv die Forschung an gentechnisch veränderten Pflanzen und die Entwicklung entsprechender Sorten.*

### **Fraktion der FDP im Deutschen Bundestag**

1. Ist der vorliegende Gesetzentwurf dazu geeignet, um ein gleichberechtigtes Nebeneinander von gentechnikfreier Landwirtschaft und einer Landwirtschaft mit gentechnisch veränderten Pflanzen sicherzustellen?

*Nein! Er benachteiligt eindeutig den Anbau von GvO und nimmt der Hochleistungslandwirtschaft, - wie immer man zu ihr stehen mag, - einen wertvollen Produktionsfaktor.*

2. Sind die hohen Erwartungen, die der Bundeskanzler mit der Ausrufung des „Jahres der Innovationen“ geweckt hat, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im Bereich der Grünen Gentechnik als einer Zukunftstechnologie zu vereinbaren und zu erfüllen?

*Die züchterische Veränderung unserer Nutzpflanzen ist eine Grundvoraussetzung für jede Art von Landwirtschaft. Die Pflanzenzüchtung hat in den letzten Jahrzehnten wesentlich zu den Ertragssteigerungen beigetragen. Pflanzen verfügen heute über Qualitäts-, Wuchs- und Resistenzeigenschaften, die durch z.T. drastische genetische Veränderungen erzielt worden sind. In den letzten 10 Jahren sehen wir jedoch, dass die Zuwächse beim Ertragspotential bspw. der Getreidearten abnehmen. Auf der anderen Seite gibt es neue Herausforderungen an die Pflanzenproduktion. Es werden Ernteprodukte mit neuen Qualitäten gefordert. Es werden Resistenzen gegen aggressive Schaderreger benötigt. Die gentechnische Veränderung der Nutzpflanzen bietet die Möglichkeit, die genetische Variation, die eine Grundvoraussetzung für jede Pflanzenzüchtung ist, erheblich zu erweitern und das Sortenspektrum deutlich zu vergrößern. Es handelt sich dabei um eine innovative Technologie, die insbesondere die Erkenntnisse der Pflanzengenomforschung nutzt, die auch durch die Bundesregierung mit erheblichen finanziellen Mitteln unterstützt wird. In allen Industrie- und Schwellenländern ist das Potential dieser Technologie erkannt worden und es mit Hochdruck an der Entwicklung von GvO gearbeitet. Das geplante Gentechnikgesetz vergrößert die Gefahr, dass Deutschland (und die EU) sich von dieser technologischen Entwicklung abkoppelt. Mit der Ausrufung des „Jahres der Innovationen“ ist der Gesetzentwurf in keiner Weise vereinbar.*

3. Wie ist die Einschätzung der Bundesregierung und von Bundesministerin Künast zu bewerten, wonach bis heute keine Schäden für Mensch und Umwelt durch die Grüne Gentechnik bekannt sind?

*Sie ist aus wissenschaftlicher Sicht berechtigt.*

4. Wäre nach Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen möglich?

*Möglich ja, aber unter erheblich erschwerten Bedingungen. Tatsächlich wird es keinen nennenswerten Anbau geben.*

5. Welche Bestimmungen im vorliegenden Gesetzentwurf verhindern bzw. erschweren eine gleichberechtigte Koexistenz?

*Die Haftungsregelungen verhindern einen großflächigen Anbau von GvO. Die Definition eines wirtschaftlichen Schadens obliegt dem wirtschaftlich handelnden. Damit werden die Risiken für den GvO-anbauenden Landwirt unkalkulierbar (siehe auch I.1.).*

6. Wie ist die im Gentechnikgesetz-Entwurf vorhandene Haftungsregelung für Landwirte und Biotech-Unternehmen zu bewerten?

*Siehe Frage 5.*

7. Welche alternativen Haftungsregelungen sind möglich und ggf. zu favorisieren?

*\*Keine Angabe.*

8. Welche Auswirkungen hat der vorliegende Gesetzentwurf für den Forschungs- und Wirtschaftsstandort Deutschland?

*Siehe auch Frage 2. Die Genforschung an Nutzpflanzen wird stark behindert. Im Vergleich zu anderen Ländern, insbesondere den USA, werden Versuche mit gentechnisch veränderten Pflanzen im Freiland erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht. Es wird zu einer weiteren Verlagerung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten ins Ausland kommen. GvO-Sortenentwicklung wird in Zukunft nicht mehr in Deutschland stattfinden. Wir werden ähnlich Verhältnisse wie bei der Pharmaforschung bekommen, die inzwischen fast vollständig aus Deutschland verschwunden ist. Die langjährige politische Blockade von Produktionsanlagen für gentechnisch hergestellte Pharmazeutika hatte seinerzeit übrigens auch ihren Teil dazu beigetragen.*

9. Ist der vorliegende Gesetzentwurf dazu geeignet, die Rahmenbedingungen zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Bereich der Forschung, Wirtschaft und Landwirtschaft zu verbessern?

*Forschung und Entwicklung: Nein!*

10. Wie ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung im Vergleich zu anderen Gesetzesinitiativen in Mitgliedstaaten der EU zu bewerten?

*\*Keine Angabe*

11. Welche Mitgliedstaaten der EU werden die entsprechenden europäischen Vorgaben im Bereich der Grünen Gentechnik ähnlich restriktiv umsetzen, und in welchen Punkten?

*\*Keine Angabe*

12. Wie ist die Zusammensetzung der Ausschüsse der ZKBS zu bewerten?

*Gleiche Antwort wie auf Frage 5 (CDU/CSU). Die ZKBS soll in zwei Ausschüsse aufgeteilt werden. Während der eine wie bisher in der Mehrheit aus wissenschaftlich tätigen Fachleuten zusammengesetzt sein wird, von denen ein genau definierter Anteil mit rekombinanter DNA arbeiten muß, sollen in dem anderen Ausschuss (Freisetzungsausschuss) im besonderen Maße Vertreter von*

*Umweltorganisationen vertreten sein. Wie man sich die Zusammensetzung dieser Kommission vorstellt, zeigt auch die Tatsache, dass im Gegensatz zur ersten Kommission von den Mitgliedern der zweiten Kommission keinerlei Fachkenntnisse im praktischen Umgang mit rekombinanter DNA gefordert werden. Damit besteht die große Gefahr, dass es sich hier um ein Gremium von Interessenvertretern handelt, die ohne wissenschaftliche Kenntnisse und auf der Basis von Verbandsinteressen Entscheidungen fällen.*

*Dadurch wird die wissenschaftliche Erforschung von GVO im Freiland erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht. Es ist absehbar, dass es zu langwierigen Entscheidungsprozessen mit zweifelhafter fachlicher Grundlage führen wird. Die Durchführung von wissenschaftlichen GVO-Projekten im üblichen Zeitrahmen der Drittmittelforschung (3 Jahre) ist damit praktisch ausgeschlossen. Die rechtliche Unsicherheit bei der Behandlung der Anträge wird auch den letzten Wissenschaftler abschrecken, den erheblichen Aufwand zum Verfassen der Anträge auf sich zu nehmen.*

\* Ich fühle mich nicht kompetent, diese Fragen zu beantworten.